

Herausforderungen der Strafverfolgung von Wohnungseinbrüchen aus Sicht der Praxis

Von Gina Rosa Wollinger, Arne Dreißigacker, Jessica Müller, Dirk Baier

Fälle des Wohnungseinbruchs gehören zu einem Deliktsbereich, bei dem die Polizei kaum Ermittlungsansätze hat. Dies belegt eine umfangreiche Analyse von Straftaten aus fünf verschiedenen Großstädten Deutschlands (Dreißigacker et al. 2016). Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die Polizei selbst wenig tun kann, um die Anzahl der Verurteilungen zu erhöhen, da sie hauptsächlich auf Spuren und Zeugen angewiesen ist. Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Aktenanalyse geht der vorliegende Beitrag mittels Experteninterviews mit Personen der Ermittlungs- und Justizbehörden der Frage nach, welche Probleme, aber auch welche Potentiale bei der Ermittlung von Tätern des Wohnungseinbruchs gesehen werden. Zusätzlich wird sich der Frage gewidmet, wie die Experten die regionalen Unterschiede der Aufklärungsquote der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) deuten.

1. Einleitung

Seit fast zehn Jahren steigen die Fallzahlen von Wohnungseinbrüchen in Deutschland in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) an, während Gewalt- und andere Diebstahlsdelikte nur leicht zunehmen bzw. sogar teilweise deutlich rückläufig sind (Bartsch et al. 2014). Gleichzeitig gilt, dass die sog. Aufklärungsquote beim Wohnungseinbruch besonders gering ist und sich in den letzten Jahren sogar noch weiter verringert hat. In Bezug

Gina Rosa Wollinger, Soziologin M. A., Arne Dreißigacker, Diplom-Soziologe, beide Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) Hannover, Jessica Müller, Studentin Erziehungswissenschaften, TU Braunschweig und Dr. Dirk Baier, Leiter des Instituts Delinquenz und Kriminalprävention, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

auf die Aufklärungsquote finden sich zudem starke regionale Unterschiede. Der Anstieg der Wohnungseinbrüche wiegt umso schwerer, insofern es sich keinesfalls um ein Bagatelldelikt handelt. Dies belegen Studien zu psychischen Belastungssymptomen wie Schlafstörungen oder Angst- und Unsicherheitsgefühlen, die Betroffene häufig auch noch Monate nach einer Tat berichten (Deegener 1996; Schubert-Lustig 2011; Wollinger 2015). Aufgrund dieser Charakteristika des Wohnungseinbruchs ist jener in den zurückliegenden Jahren verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit aber ebenso der kriminologischen Forschung gerückt.

So hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) 2013 ein umfangreiches Forschungsprojekt begonnen, das sich sowohl den Opfern als auch den Tätern (bzw. Tatverdächti-

gen) und deren Strafverfolgung widmet.¹ Durchgeführt wurde einerseits eine Opferbefragung, andererseits eine Analyse von 3.668 Straftaten zu Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls (Dreißigacker et al. 2016). Bei der Aktenanalyse wurden Fälle betrachtet, die im Jahr 2010 und in den Jahren davor in den Städten Berlin, Bremerhaven, Hannover, München und Stuttgart polizeilich registriert wurden.

Bezüglich der Frage der Ermittlung von Tatverdächtigen und deren möglicher Verurteilung hat die Aktenanalyse folgendes gezeigt: Hinsichtlich der Ermittlung von Tatverdächtigen gilt, dass die Vernehmung von Zeugen, die Existenz von Videoaufzeichnungen einer Überwachungskamera, die Herstellung von Zusammenhängen mit anderen Einbrüchen (bspw. aufgrund der Tatbegehung oder des Stehlguts) sowie das Vorhandensein von DNA-Spuren relevant sind. Zu einer Verurteilung tragen vorhandene Fingerabdruckspuren, DNA-Spuren, Zusammenhänge zu anderen Einbrüchen (hier: aufgrund des Stehlguts), Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras sowie Maßnahmen der Sicherstellung und Beschlagnahme bei.

Polizei hat selbst nur wenig Möglichkeiten, Zahlen Tatverdächtiger und Verurteilter zu erhöhen

Die Befunde lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass Spuren und Zeugen die zentralen Mittel darstellen, um Wohnungseinbrüche beweiskräftig aufzuklären und Täter zu verurteilen. Die Polizei kann kaum beeinflussen, ob es Spuren

oder Zeugen gibt; dementsprechend kann sie nur bedingt auf die Strafverfolgung Einfluss nehmen, d. h. sie hat nur wenige Möglichkeiten, die Quote der Tatverdächtigen und später verurteilten Täter selbst zu erhöhen. Dies verdeutlicht auch folgender Befund: Obwohl sich die fünf einbezogenen Städte hinsichtlich der Aufklärungsquote (Anteil der Fälle, in denen eine tatverdächtige Person polizeilich ermittelt werden konnte) unterscheiden, tun sie dies bei der Verurteilungsquote (Anteil der Fälle, in denen es zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt) nicht mehr. Diese liegt bei durchschnittlich 2,6 %; d. h. nur bei diesem kleinen Anteil aller Fälle kommt es letztlich zu einer Verurteilung – dies deshalb, weil es deutschlandweit eine schlechte Spuren- und Zeugenlage gibt. An diese Aktenanalyse schließen sich verschiedene Fragen an, die mittels Experteninterviews zu beantworten versucht wurden. In den fünf Städten wurden deshalb Experteninterviews in Form von Gruppendiskussionen mit Vertretern der Strafverfolgung durchgeführt. Die drei wesentlichen Leitfragen dieser Diskussionen, die in diesem Beitrag vorgestellt werden, lauteten:

- *Mit welchen konkreten Problemen sind die Akteure der Praxis bei der Ermittlung und Anklage bzw. Verurteilung im Zusammenhang mit dem Delikt Wohnungseinbruch konfrontiert?*
- *Welche Ermittlungsmaßnahmen werden als erfolgsversprechend bewertet?*
- *Wie werden die regionalen PKS-Unterschiede in den Aufklärungsquoten gedeutet, die im Widerspruch zu den regional vergleichbaren Verurteilungsquoten stehen?*

2. Methodisches Vorgehen

In den Großstädten Berlin, Bremerhaven, Hannover, München und Stuttgart wurden Experteninterviews als Gruppendiskussionen durchgeführt. Dabei handelte es sich um „systematisierende Experteninterviews“, bei welchen die „Teilhaber an exklusivem Expertenwissen“ im Vordergrund stand (Bogner & Menz 2005: 37). Die Experten wurden „(...) als ‚Ratgeber‘ gesehen, als jemand, der über ein bestimmtes, dem Forscher nicht zugängliches Fachwissen verfügt“ (Bogner & Menz 2005: 37). Zugrunde gelegt wurde eine konstruktivistische Definition von Experten, nach welcher eine Person durch ihre Rolle, die sie in der Gesellschaft bzw. im Beruf einnimmt, über ein bestimmtes (Ex-

perten-)Wissen verfügt (Bogner & Menz 2005: 38). In diesem Sinn wurden für die hier aufgestellten Forschungsfragen Sachbearbeitern der Polizei, Staatsanwälten und Richtern als Experten für die Untersuchung benannt.

Die Interviews wurden leitfadengestützt durchgeführt. Pro Stadt erfolgte eine Gruppendiskussion mit mindestens zwei Polizisten und einem Staatsanwalt.² In zwei Städten konnten zwei Richterinnen zu den Gesprächen hinzugezogen werden. Die Interviews fanden innerhalb des Zeitraums von November 2015 bis März 2016 durch zwei Projekt Mitarbeiter statt; insgesamt haben 18 Experten an den Diskussionen teilgenommen.

Interviews in Form von Gruppendiskussionen mit 18 Experten in fünf Städten

Der Leitfaden beinhaltete Fragen zur allgemeinen Situation vor Ort in Bezug auf das Wohnungseinbruchgeschehen, zum Ablauf der Ermittlungen und der justiziellen Verfahren. Gefragt wurde im Besonderen danach, welche Besonderheiten und Probleme die Experten wahrnehmen und was aus ihrer Sicht die Ermittlung und Strafverfolgung verbessern würde.

3. Ergebnisse

Im Folgenden werden zentrale Befunde der Gruppendiskussionen entlang der drei Forschungsfragen wiedergegeben. Um die Befunde zu illustrieren, werden Zitate der Interviewteilnehmer genutzt. Dabei erfolgt jeweils auch ein Verweis auf die Quelle des Zitats („Polizist“, „Staatsanwalt“); auf die Nennung der Stadt, in der die zum Zitat gehörige Diskussion stattfand, wird verzichtet.

3.1 Mit welchen konkreten Problemen sind die Akteure der Praxis bei der Ermittlung und Anklage bzw. Verurteilung im Zusammenhang mit dem Delikt Wohnungseinbruch konfrontiert?

Ein zentraler Aspekt bei der Ermittlungsarbeit in Bezug auf Wohnungseinbruch ist die Spurenlage. Da selten Zeugen vorhanden sind, die Angaben zu Tätern machen, sind es hauptsächlich Spuren, die Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bieten können:

„Also aus meiner Sicht ist es so, mal im Vergleich jetzt auch zu anderen Delikten, natürlich das Problem, dass wir absolut auf die Spurensicherung, die

Spurenlage vor Ort angewiesen sind.“ (Polizist)

Fehlen Spuren, sind für die Polizei oft keine Möglichkeiten geboten, sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen:

„Und ich hab also von meinen ganzen Akten, von den Spurenlagen, ist so was von mies und mau, dass ich manchmal das Gefühl hab, ich bin Verwaltungsbeamter, ich verwalte die Einbrüche, aber ‚ne Aufklärung, ‚ne wirkliche, ist wahnsinnig schwer.“ (Polizist)

In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Veränderung des Verhaltens der Täter hingewiesen, die mittlerweile weniger Spuren hinterlassen als noch vor einigen Jahren:

„Die Spurenlage war mal besser. [...] Also das ist immer so: wir, wir rennen denen hinterher. Das heißt, die kommen mit ‚ner neuen Methode, so bis die sich drauf eingeschossen haben; da arbeiten sogar Anwälte mit. Ich habe das im Internet mal verfolgt; zum Beispiel der, die, die sogenannte Zigarettenkippe. Das ist immer so das Ding. Der Täter raucht am Tatort, ja und dann, dann geht ‚nen Anwalt ins Internet rein und streut da wirklich ‚Jungs, nehmt von Euren Kumpels Zigaretten mit‘.“ (Polizist)

Finger- und DNA-Spuren wird größte Relevanz zugeschrieben

Ein weiterer Interviewpartner beschreibt den Lernprozess auf Seiten der Täter wie folgt:

„Fingerspuren haben deutlich nachgelassen, daktyloskopische Spuren, weil ‚nen Einbrecher, der wo-, mal anfängt und keine Handschuhe angehabt hat, nach der ersten Verurteilung wird er immer Handschuhe tragen und außerdem in der heutigen Zeit bei Tätergruppierungen oder so was, die haben, die haben ihre Socken mit dabei; ja die haben Socken in der Tasche oder ihre Handschuhe.“ (Polizist)³

Innerhalb der verschiedenen Spuren schreiben Experten v. a. Fingerabdrücken und DNA-Spuren die größte Relevanz zu. Die Aufnahme anderer Spuren wie beispielsweise Schuhspuren wird eher als wenig erfolgsversprechend bewertet:

„Was wir auch sehr häufig ja nun haben, sind Werkzeugspuren oder Schuhabdruckspuren. Aber ich muss mich sehr anstrengen, mal mich daran zurück zu erinnern, wann wirklich so eine Spur mal zum Erfolg geführt hat. Natürlich erkennen Sie mal irgendwo ‚ne, ‚nen Tatzusammenhang gegebenenfalls, weil immer wieder der gleiche Schuhabdruck mal irgendwo aufgetaucht ist; aber dass man jetzt wirklich so argumentieren kann, dass eine solche Spur wirklich zur Überführung eines Täters mal geführt hat, ist wirklich sehr selten.“ (Polizist)

DNA-Spuren sind weit wertvoller, weil sie tatsächlich individuelle Informationen enthalten. Das wesentliche, in allen Gesprächen benannte Problem ist aber die lange Wartezeit bzgl. der Auswertung dieser Spuren:

„Was nicht sein kann, ist die Bearbeitungsdauer. Das ist ‚nen ganz großes Problem, gerade bei den DNA-Spuren [...] Und wenn dann nach ‚nem Jahr die DNA-Spur rausgeht, dann sag ich mir: okay 154⁴; dann stelle ich den Fall ein; ist einfach so, weil der ist inzwischen verurteilt, dann in der Regel noch mal ein Fass aufzumachen, das macht keiner. Und das ist halt einfach, ist wirklich schade, muss ich sagen, ja weil das ist sehr ärgerlich.“ (Staatsanwalt)

Wesentliches Problem in allen Gesprächen: Lange Wartezeiten bei der Spurenauswertung

In einer anderen Stadt wird dies wie folgt ausgedrückt:

„Da ist ‚nen unheimlicher Rückstau. Wenn, dann muss man schon von der Polizeiseite aus sagen: ‚Das ist ein Fall, der hat Priorität, da muss es jetzt vorgezogen werden‘. Ansonsten kriegt man manchmal Mitteilungen, ich sehe das später in der Akte, dass da überhaupt noch-, das dauert ‚nen Jahr. Das war da keine Ausnahme.“ (Polizist)

In einer weiteren Stadt ist eine Entwicklung hin zu kürzeren Bearbeitungszeiten zu verzeichnen:

„Also DNA-Spuren hatten wir ja jetzt ‚ne Zeitlang, dass das wirklich teilweise bis zu einem Jahr gedauert hat. Das

LKA hat aber jetzt eh zunehmend auch die Aufträge dann ausgelagert an andere Bundesländer und an irgendwelche unabhängigen Institute, so dass man jetzt teilweise dann schon so nach ‚nem, nach drei Monaten, drei, vier Monaten eventuell dann schon ‚nen Ergebnis auch bekommt, ne.“ (Polizist)

Doch selbst eine kürzere Bearbeitungszeit von mehreren Wochen kann die Ermittlungsarbeit behindern:

„Ich sag, ich sage mal, auch nach sechs Wochen, sechs, acht Wochen ist schon zu lang, weil sie damit keine Serie stoppen.“ (Polizist)

Aspekt der Notwendigkeit von mehr Personal wird auch ambivalent diskutiert

Die lange zeitliche Spanne der Auswertung von DNA-Spuren weist auf einen weiteren problematischen Aspekt hin, nämlich den wahrgenommenen Personalmangel. Neben mehr Personal bei der Spurenanalyse ist dieses v. a. auch für die Präsenz im öffentlichen Raum notwendig:

„Wir haben 30 Polizisten zu viel angeblich, ja tatsächlich sogar zu viel und in Zielzahlen, die werden in den nächsten drei Jahren abgebaut werden. Das sind genau die Kollegen, die wir nachts auf die Straße schicken können. [...] Das ist so. Aber das ist in drei Jahren vorbei. Dann sind diese 30 Polizisten nicht mehr da und dann können wir das gar nicht mehr.“ (Polizist)

Auch bei der konkreten Ermittlungsarbeit fehlen Polizisten:

„Da kann ich ‚ne PKW-Innenraumüberwachung, die nicht umgesetzt wird-, jetzt ist der Staatsschutz auch richtigerweise groß im Kommen, da fehlen mir einfach Kräfte. Ich habe da niemanden mehr, der meine Täter verfolgt, der denen hinterherläuft und faktisch ist es ja so, dass ich die eigentlich jede Nacht begleiten müsste“ (Staatsanwalt)

Des Weiteren bindet die Ermittlung bei Bandenstrukturen, wie z. B. bei reisenden Tätergruppen, Kräfte, weshalb aufwendige Ermittlungsmaßnahmen teilweise verzichtet wird:

„Wenn wir diese Strukturen dann tatsächlich feststellen, muss das ja irgend-einer bearbeiten. Wenn man diese Verfahren zusammenführen würde, beißt eine Dienststelle erst mal ins Gras und hat dann also einen Riesenberg Arbeit auf dem Tisch, so dass jeder versucht, erst mal im Busch zu bleiben und den Kopf nicht so weit rauszustrecken. Gilt aber, gilt für die Staatsanwaltschaften genauso, also ist genau das gleiche Problem. [...] Das ist aber, sage ich mal, am eigentlich, ja der schlechten Besetzung der Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen geschuldet, das muss man ganz ehrlich sagen. Wenn da genug Arbeit wäre, könnte man solche Verfahren viel besser aufarbeiten und auch viel besser die Strukturen ausarbeiten. Und das ist eigentlich schade.“ (Staatsanwalt)

Personalmangel ist demnach nicht nur bei der Polizei gegeben, sondern auch innerhalb der Staatsanwaltschaften:

„Wenn da so zehn bis 15, sagen wir 20 Einbruchsdiebstähle pro Dezernat, also pro Dezernenten im Monat eingehen, dann können die nicht mehr so abgearbeitet werden. Das heißt also, diese Vorgänge liegen mehrere Monate erst mal rum, wo sich gar nichts mehr tut.“ (Staatsanwalt)

Der Aspekt der Notwendigkeit von mehr Personal wird jedoch auch ambivalent diskutiert. Aufgrund der schwierigen Ausgangslage für die polizeiliche Ermittlung, ist die Wirksamkeit von einer Aufstockung der Polizeikräfte fraglich:

„Also ich, ich sag jetzt mal so, im Ermittlungsbereich würde viel mehr Personal die Sachbearbeiter eventuell entlasten, aber ich glaube nicht, dass es zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde.“ (Polizist)

In den Gesprächen zeigt sich weiter, dass die Personalerhöhung differenziert betrachtet werden muss. So fährt der eben zitierte Polizist fort, dass mehr Personal für die Präventionsarbeit und für Streifenfahrten wichtig sein könnte. In einem anderen Interview wird darauf hingewiesen, dass es gut ausgebildete Analysten benötigt, um die zahlreichen Informationen, die bspw. bei Funkzellenabfragen entstehen, zielführend auswerten zu können. Insofern wird zwar einerseits von

den Interviewten die häufig zu hörende Forderung nach mehr Personal wiederholt; andererseits wird aber auch betont, dass es eines überlegten Personaleinsatzes bedarf, wenn eine solche Personalaufstockung tatsächlich mit einer besseren Aufklärung von Wohnungseinbrüchen einhergehen soll.

3.2 Welche Ermittlungsmaßnahmen werden als erfolgsversprechend bewertet?

Eine bessere Aufklärung von Wohnbrüchen kann aber auch auf anderen Wegen erreicht werden. Die Experten betonen dabei zwei verschiedene Aspekte: Erstens die Arbeitsorganisation innerhalb der Polizei sowie zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und zweitens die Möglichkeit der Funkzellenabfrage.

Deliktsspezifische Spezialisierung bei Polizei und Staatsanwaltschaft

In Bezug auf die Arbeitsorganisation wird es von den Experten als vorteilhaft erlebt, wenn bei der Bearbeitung der Fälle möglichst eine deliktsspezifische Spezialisierung stattfindet; d. h., eine bestimmte Gruppe von Polizisten führt schwerpunktmäßig die Ermittlung bei Wohnungseinbrüchen durch. In einer Stadt wurden bspw. vor einiger Zeit Ermittlungsgruppen eingerichtet, die für alle Fälle zuständig sind, die sich innerhalb einer Woche ereignen. Anschließend hat eine Gruppe jeweils zwei Wochen Zeit, die Einbrüche dieser Wochen zu bearbeiten:

„So ein Kommissariat besteht aus drei Kommissionen und eine Kommission arbeitet immer die Woche ab. Dadurch haben zwei Kommissionen Zeit, zwei Wochen quasi, Ermittlungen zu tätigen. Das ist der-, da kriegen sie keine neuen Fälle. Da können sie ermitteln. Das ist die Zeit, die mehr die haben, die man ihnen da durch dieses Modell verschafft.“ (Polizist)

In derselben Stadt wurde zudem eine weitere Stelle zur Bearbeitung von Fällen mit sehr schlechter Spurenlage geschaffen. Dadurch ist die Fokussierung auf Fälle mit vielversprechendem Ermittlungsansatz möglich:

„Da versucht man den einzelnen Kollegen zu entlasten, durch solche Ge-

schichten und auch mit technischen Sachen einfach den-, die Verwaltung zurückzunehmen, um tatsächlich Fälle bewerten zu können, wo rentiert es sich, tiefer einzusteigen oder nicht. Das haben wir so innerhalb der Dienststelle so geschaffen. [...] viel ist auch den Leuten klarzumachen, dass man gar nichts dagegen hat, wenn man mal 50 Fälle einfach liegen lässt, wo nichts zu tun ist und sich den einen rausucht, den einen goldenen, wo es sich rentiert, weiter zu machen.“ (Polizist)

Bezüglich der Arbeitsorganisation wird weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei als vorteilhaft gewertet. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit wird gesehen, wenn eine deliktsspezifische Spezialisierung, wie sie bei der Polizei gegeben ist, auch bei der Staatsanwaltschaft stattfinden würde. Derzeit bearbeiten die Staatsanwälte jedoch nicht nach Delikt, sondern nach Buchstaben der Tatverdächtigen:

„Ich meine, letztlich passen, ich sage das jetzt ganz bewusst und provozierend, die beiden Geschäftsverteilungspläne nicht so richtig zusammen. Wir haben es hier relativ spezialisiert. Wir arbeiten im Haus, sage ich mal, nahezu die gesamte Einbruchskriminalität für das PP [Stadt] und die KFZ-Delikte noch mit zwei Kommissariaten und bei der Staatsanwaltschaft- [...] sind es allgemeine“ (Polizist)

„Wo jeder Gruppenleiter in der Abteilung dann diesen, so 'nen Buchstabenbereich hat [...] Ich finde auch, ich hab es selbst vermisst irgendwie die Zusammenarbeit mit der Polizei vor Ort. Man hat einfach die Zeit nicht. Ich bin oft gefragt worden, ich soll doch mal mitgehen, mal mit hierher kommen, auch zu Vernehmungen, man hat einfach die Zeit nicht. Das muss man ganz ehrlich sagen.“ (Staatsanwalt)

Demnach wäre es für die Polizei wünschenswert, wenn es auf Seiten der Staatsanwaltschaft feste Ansprechpersonen geben würde:

„Aus meiner Sicht wär das sinnvoll, wenn so eine Abteilung ein Team oder wie auch immer, der Staatsanwaltschaft gibt [...] die nur für dieses Phänomen da ist, die immer derselbe

Ansprechpartner ist. Gerade die Staatsanwaltschaft [Stadt] ist riesengroß. Die haben Fälle ohne Ende, die ersaufen in Fällen und dann da den richtigen Staatsanwalt rauszusuchen, der der gar nicht weiß, wo er anfangen soll, weil halt so viel passiert, weil halt so viel daliegt und den dann auf seine Seite zu ziehen, dass man sagt, wir müssen, jetzt müssen wir einsteigen, ganz massiv, das ist halt immer schwierig. Und wenn da jemand wäre, der nur für unseren Bereich wäre, das wäre wesentlich leichter.“ (Polizist)

Überregionale und internationale polizeiliche Kooperation sinnvoll

Weiterhin wird als sinnvoll erachtet, wenn die Polizei überregional bzw. international gut miteinander kooperiert:

„Das gibt's sowohl die Hinweise auch aus [Bundesland] von den Kollegen auch, die ab und an auch mal so einen Hinweis geben, dass sie sagen. Hier, achtet mal darauf, wir haben hier aufgrund eines anderen Verfahrens Erkenntnisse zum Beispiel-, also aus verdeckten Ermittlungen, dass jetzt hier ein Fahrzeug wieder nach [Stadt] kommen soll, wo Einbrüche passieren sollen.“ (Polizist)

Dabei sind auch internationale Datenbanken relevant:

„Ich habe den Täter, ich beleuchte den, Vernetzung innerhalb Deutschlands. Wir machen es immer mit europaweit, da haben wir sehr gute Erfahrungen mit Europol, bestimmte Wege, Kanäle, um möglichst schnell Informationen heranzuziehen, was ist es für ein Täter.“ (Polizist)

Neben Verbesserungen in der Arbeitsorganisation wird in allen Diskussionen auch das Potential der Funkzellenabfrage betont:

„Beispiele Thema Funkzellen, das ist da das A und O. Die Täter müssen heute gar nicht mehr telefonieren, wenn sie das Telefon dabei haben, produzieren sie Daten.“ (Polizist)

Aufgrund der schlechten Spurenlage ist die Funkzellenabfrage teilweise auch der einzige Anhaltspunkt für weitere Ermittlungen:

„Ohne diese Ermittlungsmaßnahmen können wir, glaube ich, wahrscheinlich die Akte teilweise dann gleich wieder zumachen. Also man kommt dann nicht ran. Wo hat man den Ansatzpunkt, wenn er nicht gleich seinen Pass da hinterlegt oder DNA, dann gibt's eigentlich nahezu keine guten Ermittlungsansätze, außer über diese Telefongeschichten.“ (Staatsanwalt)

Funkzellenabfrage teilweise einziger Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen

Ziel einer Funkzellenabfrage ist die Ermittlung von Personen, die sich zu den jeweiligen Tatzeitpunkten in den Funkzellen verschiedener Tatorte befanden und damit als Tatverdächtige einer Reihe von Taten in Frage kommen. Dabei gelangen allerdings auch die gespeicherten Daten von unbeteiligten Dritten in die Auswertung, weshalb die Strafprozessordnung hohe Anforderung an diese Maßnahme stellt. Die Funkzellenabfrage, d. h. die Abfrage von nach § 113b Telekommunikationsgesetz gespeicherten Verkehrsdaten der Funkzellen von Tatorten zu den Tatzeitpunkten ist im § 100g Abs. 2 S. 2 StPO geregelt. Demnach ist diese Ermittlungsmaßnahme nur zulässig wenn:

- 1) ein Verdacht für eine begangene Straftat, die auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung ist, besteht
- 2) der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt und
- 3) das Subsidiaritätsprinzip des § 100g Abs. 1 S. 2 StPO beachtet wird, d. h., wenn andere Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wären oder die Ermittlung ohne die Funkzellenabfrage wesentlich erschwert wäre.

Zu den Straftaten, bei denen eine Funkzellenabfrage möglich ist, gehören die in § 100a Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten. Während der Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht darunter fällt, wird der von einer Bande begangene Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244a StGB vom Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO in Nr. 1j erfasst.

„Bei uns in der Abteilung [...] ist die größte Hürde ganz am Anfang, die Bande zu konstruieren oder zu, zu begründen, zu konstruieren passt vielleicht nicht ganz. [...] Also den Anfangsverdacht für eine Bande zu schaffen, das heißt, wir brauchen ‚ne Serie. Das ist meistens nicht so das Problem,

die haben wir relativ gut, das haben wir mal eben drüber gesprochen; aber wir brauchen jetzt eigentlich drei Täter. Es ist deswegen wichtig, weil nur in diesem Fall die StPO mir Möglichkeiten an die Hand gibt, wie Funkzellen abfragen, Telefonüberwachungsmaßnahmen und ähnlichen, nämlich auch ‚nen Verbrechen drin und dann kann ich eben tätig werden.“ (Staatsanwalt)

Bezüglich dieses Verdachts auf von Banden verübten Straftaten unterscheiden sich die einbezogenen Regionen in ihren Strafverfolgungsmaßnahmen erheblich. In einer Stadt wird die Begründung eines Bandenverdachts nicht als problematisch gesehen:

„(...) soweit ich das mitbekommen habe, sind die Richter da durchaus zugänglich auch bei Einzeltätern, weil, wie soll ich die Bandenstruktur aufdecken, wenn ich eben diese ganzen Funkzellenauswertungen und die Vernetzungen dann letztendlich nicht habe, also die stellen sich ja nicht als Bande vor und lassen sich als Bande direkt da festnehmen und sagen: ‚Ja unsere Bandenstruktur ist folgende‘.“ (Staatsanwalt)

Erhebliche regionale Unterschiede bei Begründung des Bandenverdachts

In einer anderen Stadt gelingt dies dagegen kaum:

„Und es ist ‚ne Funkzelle ist für mich der klassische Ansatzpunkt für ‚nen Wohnungseinbruch. [...] Das kann ich nicht mehr tun, ja. Und das ist halt das ist für mich schon ‚nen Problem; und es war zu mindestens, bei sagen, wir mal, also bei den Fällen, die ich so kenne, eigentlich war das ‚ne Standardmaßnahme bei den Fällen, die bei uns gelandet sind und die machen wir jetzt halt nicht mehr. Also das ist halt einfach schon ‚nen Problem, sehe ich einfach so, ja. Sie müssen im, wir müssen jetzt ohne dieses Mittel die Bande begründen, das finde ich extrem schwierig, ja.“ (Staatsanwalt)

Eine effektive Auswertung der Funkzellendaten ist wiederum auf Ressourcen angewiesen:

„Aber kostet, das muss man auch ganz klar sagen. Das leisten wir uns hier im

Haus, kostet aber Ressourcen, personelle Ressourcen, kostet auch materielle Ressourcen; das ist mit den normalen Rechnern gar nicht zu leisten; das ist auch mit der normalen Software nicht zu leisten, die müssen sie ja anschaffen, ja.“ (Polizist)

Dass die Funkzellenabfragen auch kritisch gesehen werden, insbesondere wenn die Ressourcen zur Auswertung nicht zur Verfügung stehen, zeigt sich in einer anderen Stadt:

„Gerade jetzt hier im Stadtbereich, es wirklich äußerst schwierig ist, irgendwie was Aussagekräftiges mit zu erreichen, weil, also ob jetzt, sage ich mal, hier eine Tat stattgefunden hat oder am Hauptbahnhof, das ist vermutlich ein und dieselbe Funkzelle und was da natürlich dann für Datenmengen anfallen, das ist schon enorm.“ (Polizist)

Dennoch wird der Nutzen dieser Maßnahme generell sehr hoch eingeschätzt:

„Und ich meine auch, dass die Ergebnisse, die da erzielt werden, den Aufwand da auch rechtfertigen, muss ich sagen, also auch noch mehr Aufwand rechtfertigen würden, gehe ich fast davon aus.“ (Staatsanwalt)

3.3 Wie werden die regionalen PKS-Unterschiede in den Aufklärungsquoten der PKS gedeutet, die im Widerspruch zu den regional vergleichbaren Verurteiltenquoten stehen?

Die befragten Experten nehmen eine kritische Position zur PKS und insbesondere zur Frage, ab wann ein Fall als aufgeklärt gilt, ein:

„Die Aufklärungsquote oder die PKS betrachtet ja einen Fall schon dann als aufgeklärt, sobald man einen Tatverdächtigen hat. Um einen Tatverdächtigen zu haben, brauchen sie aber überhaupt nicht viel. Dafür brauchen sie juristisch einen sogenannten Anfangsverdacht, das heißt, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte. Klammer auf: dafür reicht nach der Kommentierung sogar auch kriminalistische Erfahrung aus.“ (Staatsanwalt)

Auch in einer anderen Stadt äußert sich ein Staatsanwalt in vergleichbarer Form:

„Nehmen sie sich die Polizeiliche Kriminalstatistik und dann, ja, was dann am Ende letztlich auch verurteilt wird [...] das ist ja schon ‚ne wahnsinnige Differenz. Das ist ja einfach die Frage: Bin ich bereit zu sagen als Strafverfolgungsbehörde, ich nehme die fünf Leit-Ordner noch mit, ja dann ist die aufgeklärt, da steht dann ja ‚nen Name drauf, ja. Oder [...] die Polizei schreibt ‚nen Namen drauf und dann sagt der Staatsanwalt eben: also Modi operandi sehe ich nicht, stelle ich ein. Also wie ehrlich bin ich an der Stelle. Das ist für mich schon mal ‚ne ganz, ganz, ganz entscheidende Frage, finde ich. Ich finde, Statistiken sind immer ganz vorsichtig zu genießen, also wirklich.“ (Staatsanwalt)

Tatverdächtigen wird über die Begehungsweise leichtfertig eine Vielzahl von Einbrüchen zugerechnet

Vermutet wird weiterhin, dass teilweise auch einem Tatverdächtigen über die Begehungsweise eine Vielzahl an Einbrüchen leichtfertig zugerechnet wird:

„Also aus meiner Sicht ist es natürlich schon so, dass die Dienststellen natürlich auch schon schauen müssen, wie ihre Arbeit bewertet wird und da ist es natürlich keine Frage, dass das auch über diese Statistiken geht, über die Zahlen. [...] Ich sag mal so: der Großteil der aufgeklärten Taten kommen natürlich auch dadurch zustande, das hat immer einen, jetzt auch da jetzt keinen falschen Eindruck zu erwecken, es hat immer einen seriösen Hintergrund eine aufgeklärte Tat, gar keine Frage. Aber wenn ich natürlich jetzt eine, meinetwegen eine Festnahme habe, dann schaut man natürlich, welche Taten könnten eventuell noch dazu passen. Und wenn es dann darum geht, dass, sage ich mal, in derselben Nacht im gleichen Stadtviertel mit ähnlichem Modus operandi noch einmal eine Tat passiert ist, dann ist es nicht selten, dass diese Tat dann gegebenenfalls auch dieser Person auch zugeordnet wird.“ (Polizist)

Der deutliche Schwund von der Anzahl an Fällen hin zur Anzahl an Verurteilten hat laut den befragten Experten allerdings durchaus auch einen plausiblen Hintergrund. Prozesstaktische Gründe können es richtig erscheinen lassen, manche Fälle

bewusst nicht bei einer Anklageerhebung mit einzubeziehen: Wenn es Fälle eines Täters gibt, die beweiskräftig sind, werden andere, weniger beweiskräftige Fälle dieses Täter nicht weiterverfolgt:

„Wenn wir sowieso wissen, wir kriegen da zwei Jahre, sechs Monate, dann nehme ich die lieber für die Sache, wo ich sie sicher, übersichtlich festschreiben kann, als wenn ich das zusammenklaube und Fehler intensiv vielleicht später zu ‚ner Aufhebung des Urteils komme.“ (Staatsanwalt)

„Also beim Wohnungseinbruch ist es dann so, wenn da so ‚ne Serie ist, dann behandelt man die zusammen, aber wird dann oft mal eingestellt, weil man sagt: da ist ‚nen Tatnachweis vielleicht nicht so zu erbringen vor Gericht. Man pickt dann, sage ich mal, die fünf, sechs Fälle raus, die wirklich gut nachzuweisen sind“ (Staatsanwalt)

4. Diskussion

Aufgrund der großen Anzahl von Fällen und den oft fehlenden Spuren und Zeugen, ist die Bearbeitung von Wohnungseinbrüchen für Polizei und Justiz oftmals zu einer „Verwaltungsaufgabe“ geworden. Weitergehende Ermittlungen, die eine Überführung des Täters zur Folge haben, sind die Ausnahme. Dies ist unbefriedigend für die Opfer. Ein Staatsanwalt formuliert dies so:

„Und jetzt da manchen zu sagen ‚Nee, Dein Fall wird nicht behandelt‘, das ist natürlich für die schon schwierig [...] Es melden sich dann auch Leute bei der Staatsanwaltschaft und wenn die dann fragen wieso ihr Verfahren nach 154 eingestellt wird, die [...] die sagen dann schon ‚Wieso wird mein Fall eingestellt, bei mir ist eingebrochen worden, 2.000 Euro entwendet, wieso stellen Sie den einfach ein?‘. Das dann irgendwie zu erklären, dass man den dann dass der nichts wert sein soll, ist schwierig.“ (Staatsanwalt)

Gleichzeitig ist diese Situation auch unbefriedigend für die Polizeibeamten und Staatsanwälte selbst, insofern immer wieder Misserfolgserlebnisse in Bezug auf die eigene Arbeit gemacht werden. Negative Folgen für das berufliche Commitment sind dann nicht ausgeschlossen.

Gleichzeitig belegen die vorgestellten Auswertungen, dass die Experten nicht nur die Schwierigkeiten der Strafverfolgung von Wohnungseinbrüchen sehen, sondern auch Möglichkeiten, diese zu optimieren. Hier scheint es einerseits lohnenswert zu sein, spezialisierte Ermittlungseinheiten zu gründen und diesen auch ausreichend Handlungsspielraum zu geben. Erinnert sei an das Beispiel einer Stadt, in der solchen Ermittlungseinheiten zwei Wochen für die Aufklärung der Taten einer Woche eingeräumt werden und in der insbesondere an den Fällen mit höherem Aufklärungspotential gearbeitet werden kann. Erstrebenswert ist es den Aussagen der Experten nach zusätzlich, wenn diese Ermittlungseinheiten auf Seiten der Staatsanwaltschaften feste Ansprechpersonen hätten.

Bearbeitung von Wohnungseinbrüchen ist bei Polizei und Justiz zur „Verwaltungsaufgabe“ geworden

Andererseits weist die Arbeit mit Spuren Verbesserungsmöglichkeiten auf. Eine stärkere Konzentration auf die schnelle Auswertung von DNA- und Fingerabdruckspuren wird von nahezu allen Experten angemahnt. Ein breiter Konsens existiert daneben mit Blick auf den Nutzen der Funkzellenabfrage. Allerdings sind die gesetzlichen Hürden sehr hoch, auf diese Maßnahme zurückzugreifen. Wünschenswert wäre daher sowohl ein einfacherer Einsatz dieser Maßnahme als auch eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise; bislang gibt es noch große regionale Unterschiede, was die Nutzung der Funkzellenabfrage anbelangt. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Täter auf eine ausgedehntere Nutzung dieser Maßnahme reagieren werden. Die Experten äußern, dass die Täter hinsichtlich des Hinterlassens von DNA- oder Fingerabdruckspuren in den letzten Jahren vorsichtiger geworden sind. Gleiches ist auch in Bezug auf die Handynutzung zu erwarten, wie folgendes Zitat eines Diskussionsteilnehmers bestätigt:

„Dort haben wir dann Handys sichergestellt und sind dann mit diesen Handys sind wir von einem Erfolg zum anderen marschiert. Die Tätergruppierung hat dann-, gegen Ende ist sie beigegangen, hat die ganzen Handys vor der Tat eingesammelt. Die haben sich auch nicht mehr verabredet. Die nachträglich sichergestellten Handys im

Verfahren haben wir ausgewertet; da war nichts mehr drauf. Also das heißt: drei Monate vorher war alles drauf, danach gar nichts mehr.“ (Polizist)

Die Ermittlungstätigkeit lässt sich nach Aussage vieler Interviewpartner auch durch mehr Personal auf Seiten der Polizei wie Staatsanwaltschaft verbessern. Die Experten stimmen damit einer auch an vielen anderen Stellen zu hörenden Forderung zu. Gleichwohl wird diese Forderung von den Befragten nicht pauschal erhoben, sondern geht mit konkreten

Erfolg von Polizei und Justiz lässt sich nicht allein an fallbezogenen Statistiken messen

Vorschlägen zum Einsatz des Personals einher. Generell würde mehr Personal ja nicht das Grundproblem der Aufklärung von Wohnungseinbrüchen, nämlich die wenigen Spuren und Zeugen beheben können. Mehr Personal wäre aber u. a. nötig, um die Auswertung der wenigen Spuren (insbesondere DNA-Spuren) zu beschleunigen. Andererseits könnte gut ausgebildetes Personal bei der Funkzellenauswertung hilfreich sein oder aber im Bereich der Prävention eingesetzt werden.

Bezüglich der geringen Aufklärungsquote der PKS und der starken regionalen Unterschiede haben die Interviews gezeigt, dass sich der Erfolg der Polizei- und Justizbehörden nicht allein anhand von fallbezogenen Statistiken messen lässt. Bei der Anklageerhebung kann es durchaus sinnvoll sein, nur die Fälle miteinzubeziehen, die sich gut nachweisen lassen und andere außen vor zu lassen. Dies hat nach Einschätzung der befragten Experten keinen Einfluss auf das verhängte Strafmaß und erleichtert die Durchführung des Verfahrens. Zugleich äußern die Befragten eine gewisse Skepsis gegenüber den Zahlen der PKS und bestätigen damit implizit, dass regionale Unterschiede in der Aufklärungsquote auch ein Resultat eines unterschiedlichen Vorgehens bzgl. der Begründung eines Tatverdachts sein können. Ein Befragter drückt sich bspw. wie folgt aus:

„Die PKS kann ich ganz locker auch mit einer Anordnung kann ich die durchfälschen und ich weiß nicht, was dahinter steckt [...] Das ist einfach so, nech: ‚Ach das könnte Hans

Meier sein, der macht eigentlich immer ED's' und schon gebe ich ihm quasi am Anfang der Ermittlung gebe ich ihn da mit rein, mache einmal eh den Vorgang ein [...] Hans Meier war es, und damit habe ich eine damit kann ich die Aufklärungsquote locker nach oben schießen. Und da sind wir [...] vielleicht ehrlich, ja, und die anderen nicht.“ (Polizist)

Die Experteninterviews konnten zuletzt auf ein neues Phänomen im Bereich des Wohnungseinbruchs aufmerksam machen, welches in der eingangs erwähnten Aktenanalyse, die sich auf Fälle aus dem Jahr 2010 bezog, so noch nicht sichtbar wurde. In bestimmten Regionen gibt es Hinweise auf das Auftreten familiärer Bandenstrukturen, bei welchen auch Frauen und Minderjährige als Täter involviert sind. Zwei Zitate können dies illustrieren:

„Aber wir haben halt teilweise wirklich da auch mehrere, gerade junge Frauen [...] Frauen oder Mädchen sogar noch, also die dann 14, 15 sind, hierher geschickt werden, um einbrechen zu gehen [...] Also da haben wir jetzt auch vermehrt Probleme, gerade Osteuropäerinnen, die dann sagen sie sind halbe Kinder oder so was“ (Polizist)

„Also Sie haben, Sie haben diese Täter, die von außen kommen, das sind die klassischen südosteuropäischen Staaten, die wir in den letzten Jahren immer wieder haben [...] Sie haben eh Rumänen, Bulgaren dort, das sind so die klassischen Täterstrukturen, die wir haben und dann das, was man sage ich mal unter, unter ‚Roma‘ bezeichnet. [...] Da sind dann auch gern Frauen dabei, ja.“ (Polizist)

In bestimmten Regionen Auftreten von familiären Bandenstrukturen

Diese Entwicklungen unterstreichen, dass der Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls ein dynamisches Feld ist. Polizei und Staatsanwaltschaft müssen sich nicht nur mit den Herausforderungen einer schlechten Spuren- und Zeugenlage auseinandersetzen, sondern ebenso mit sich verändernden Täterstrukturen. Dies macht es notwendig, dass Ermittlungsansätze weiterentwickelt werden. Die Interviews

konnten belegen, dass bei Polizei und Staatsanwaltschaft Ideen hierzu vorhanden sind, deren Umsetzung zu prüfen und ggf. zu beschleunigen ist.

Kontakt

Gina.Wollinger@kfn.de
www.kfn.de

Anmerkungen

- 1 Das Forschungsprojekt wurde finanziell vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sowie den Städten Bremerhaven und Berlin gefördert.
- 2 Eine Ausnahme stellt eine Stadt dar, in der kein Staatsanwalt/keine Staatsanwältin anwesend war.
- 3 In einer Stadt wird nicht nur eine Veränderung im Täterverhalten, sondern auch im Verhalten von Zeugen und Geschädigten wahrgenommen: „Das kann mal sein, dass man, dass ‚ne Zeuge beispielsweise nicht kommt. Ne, und dass wir den Zeugen dann auffordern ‚Pass mal auf, du kriegst ‚ne neue Einladung von der Polizei, erscheine bitte‘. Und wenn er dann da nicht kommt, wir den dann gegebenenfalls staatsanwaltschaftlich vernehmen lassen müssen“ (Staatsanwalt). „Ja das ist das ist, das ist tatsächlich ‚nen großes Problem [...] So geht das schon mal los oder melden sich gar nicht. So. Teilweise sogar Geschädigte, die einfach nicht bereit sind zu kommen, weil sie einfach sagen ‚Nee, ich komme nicht‘“ (Polizist).
- 4 Gemeint ist § 154 I StPO, welcher die Einstellung einzelner Taten bei Vorliegen mehrere Taten regelt.

Literatur

- Bartsch, T., Dreißigacker, A., Blauert, K., Baier, D. (2014): Phänomen Wohnungseinbruch. Taten, Täter, Opfer. In: Kriminalistik 68 (8–9): 483–490.
- Bogner, A., Menz, W. (2005): Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisse, Wissensformen, Interaktion. In: A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. 2. Auflage. Wiesbaden, S. 33–70.
- Deegener, G. (1996): Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch. Erfahrungen von Opfern nach Einbruchdiebstahl und Raubüberfall. Mainz.
- Dreißigacker, A., Wollinger, G. R., Blauert, K., Schmitt, A., Bartsch, T., Baier, D. (2016): Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren. Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten. KFN-Forschungsbericht Nr. 130.
- Dreißigacker, A., Baier, D., Wollinger, G. R., Bartsch, T. (2015): Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die „Osteuropäer“, die „professionellen Banden“ oder die „Drogenabhängigen“? In: Kriminalistik 69(5): 307–311.
- Schubert-Lustig, S. (2011): Wohnungseinbruch – Folgen für die Betroffenen. In: Polizei und Wissenschaft 15: 9–22.
- Wollinger, G. R. (2015) Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung zu Einflussfaktoren posttraumatischer Belastungssymptome. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 98(4): 365–383.